

## Mit bito Aqua- und Acryl-Lacken Schulen und Kitas sanieren



**Jetzt gehts endlich los:** Der Berliner Senat hat eine **Bau- und Sanierungsoffensive** für die vielen maroden Schulen und Kitas gestartet. Dabei werden in der Ausschreibung hohe Anforderungen an die **Sicherheit und Unbedenklichkeit** der Beschichtungstoffe gestellt (siehe Seite 2).

**bito erfüllt diese Voraussetzungen.** Für den Bereich „**Lacke und vergleichbare Beschichtungstoffe mit Lackeigenschaften im Innen- und Außeneinsatz**“ sind folgende bito Lacke bestens geeignet:

### bito Lacke für die Berliner Sanierungsoffensive

bito Aqua PU Primer PU 750 / 751 | weiß und Basen weiß + transparent

bito Aqua PU Matt PU 756 / 757 | weiß und Basen weiß + transparent

bito Aqua PU Seidenglanz PU 754 | weiß

bito Aqua PU Hochglanz PU 752 | weiß

bito Acryl Glanzweiß AW 736 / 748 | weiß und Basen weiß + transparent

bito Acryl Seidenweiß AW 737 / 749 | weiß und Basen weiß + transparent

bito Acryl Heizkörperlack AH 734 | weiß

bito Acryl Fensterweiß AF 735 | weiß

**Profitieren Sie jetzt von der Berliner Bau- und Sanierungsoffensive** und setzen Sie bei Teilnahme an der Ausschreibung der Aufträge auf unsere bewährten **bito Aqua- und Acryl-Lacke**, die alle **geforderten Umweltschutzbestimmungen erfüllen!**



## Produktanforderungen für die Sanierungsoffensive

### 11. Lacke und vergleichbare Beschichtungsstoffe mit Lackeigenschaften im Innen- und Außeneinsatz

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für Lacke und vergleichbare Beschichtungsstoffe verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

1. Lacke und vergleichbare Beschichtungsstoffe dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die in der EG-Verordnung 1272/2008 aufgeführt sind und die in § 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannte und folgende in der EG-Verordnung 1272/2008 näher bestimmte Eigenschaften aufweisen:

- sehr giftig (T+)
- giftig (T)
- krebserzeugend (Carc.Cat. 1, Carc.Cat. 2, Carc.Cat. 3)
- erbgutverändernd (Mut.Cat.1, Mut.Cat.2, Mut.Cat.3)
- fortpflanzungsgefährdend (Repr.Cat. 1, Repr.Cat. 2, Rep.Cat. 3)

2. Sie dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 aufgeführt sind und die mindestens ein in § 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genanntes und in der EG-Verordnung 1272/2008 näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nicht in solchen Konzentrationen enthalten, die nach der Richtlinie 1999/45/EG zu einer der folgenden Einstufungen führen:

- reizend mit der Zuordnung des Symbols Xi und der Gefahrenbezeichnung „reizend“
- und /oder der R-Sätze o R 41 (Gefahr ernster Augenschäden),  
o R 36,37,38 (reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut) oder umweltgefährlich mit der Zuordnung des Symbols N und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“
- und/oder der R-Sätze o R 52 (schädlich für Wasserorganismen),  
o R 53 (kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

3. Sie dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die in der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe“ in der jeweils gültigen Fassung in die Wassergefährdungs-Klasse 3 (WGK 3) eingestuft sind.

4. Restmonomere dürfen – sofern sie nicht spezifiziert sind – im Bindemittel 0,05 Gew % nicht überschreiten.

5. Die Lacke dürfen keine Biozide<sup>38</sup> enthalten, ausgenommen sind Mikrobizide als Gebinde- bzw. Filmkonservierer.

6. Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 mg/kg (10 ppm) nicht überschreiten.

7. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 mg/kg (10 ppm) nicht überschritten wird.

<sup>38</sup> Biozide sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Quelle: Blauer Engel, RAL-UZ 12a vom März 2008

Rechtsquellen: EG-Verordnung 1272/2008, Richtlinie 1999/45/EG, GefStoffV, Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe 44

